

Zur Geschichte des Gewehrgriffs

Autor(en): **Pestalozzi, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **80 (1960)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Geschichte des Gewehrgriffs

Auf den 12. März 1958 hat das Eidgenössische Militärdepartement die Bestimmung des Exerzierreglements über den Gewehrgriff aufgehoben. Seit diesem Datum gehört eine Waffenübung, die in ein paar schneidigen Handgriffen besteht, und die jedem Schweizer-soldat wohl vertraut ist, der Geschichte an. Das Kommando «Schultert Gewehr» und «Bei Fuss Gewehr» ertönt nicht mehr auf den Waffenplätzen, und diese Bewegung des Karabiners — die bei uns die Ehrenbezeugung des «Präsentierens» der andern Armeen ersetzte und in ihrer Einfachheit und Präzision ein symbolischer Ausdruck der Vertrautheit des Schweizersoldaten mit seiner Waffe war — wird nicht mehr geübt. Der Grund für diesen Verzicht auf eine wohlvertraute und allgemein bekannte Übung liegt in der bevorstehenden Einführung des Sturmgewehrs, das nach Konstruktion und Gewicht nicht mehr die gleichen Handgriffe erlaubt. Schon in den vorangehenden Jahren hat die Ausrüstung der Infanterie mit anderen Waffen ausser dem Karabiner, wie leichtes Maschinengewehr oder später Maschinenpistole und Raketenrohr, dazugeführt, dass in einer feldmässig ausrückenden Füsilierkompanie nur noch eine kleine Anzahl Soldaten den Gewehrgriff «schmettern» konnten. Die moderne Kriegführung hat es auch mit sich gebracht, dass auf der felddienstlichen Wache keine Ehrenbezeugung mehr gemacht wird. Das alles hat zum Verschwinden dieses schweizerischen Gewehrgriffs geführt, dessen weite Verbreitung es vielleicht rechtfertigt, seinem geschichtlichen Ursprung einige Betrachtungen zu widmen.

In seiner uns allen bekannten Form ist der Gewehrgriff vor genau 50 Jahren ins Ausbildungsprogramm der Schweizer Armee aufgenommen worden. Das Exerzierreglement für die Infanterie, das am 31. Dezember 1907 vom Bundesrat genehmigt worden und am 1. Januar 1908 in Kraft getreten ist, umschreibt den Gewehrgriff in seinen Ziffern 48 und 49 wie folgt:

«Kommando:

Schultert — Gewehr.

Das Gewehr wird mit der rechten Hand vor die Mitte des Leibes geworfen, die linke Hand erfasst es beim Visier, die rechte umfasst den Kolbenhals in der Höhe des Leibgurtes. Das Gewehr wird schräg vor dem Leib gehalten, der Lauf nach rechts. Beide Oberarme sind an den Körper angelehnt.

Das Gewehr wird durch einen Druck der rechten Hand auf die linke Schulter geschoben, so dass es flach liegt mit dem Magazinkasten auswärts. Die linke Hand erfasst von oben die Kolbenkappe mit dem Daumen auf der Schraube. Die Kolbenkappe ist in der Höhe des Leibgurtes.

Die rechte Hand geht rasch in die Grundstellung.

Kommando:

Bei Fuss — Gewehr

Das Gewehr wird mit der linken Hand heruntergezogen, so dass es bei ausgestrecktem linkem Arm senkrecht steht, der Lauf nach rechts. Die rechte Hand erfasst es gleichzeitig unmittelbar oberhalb des Visiers.

Die rechte Hand bringt das Gewehr nahe am Leib vorbei rasch an die rechte Seite; der Kolben wird einige Centimeter vom Boden entfernt gehalten. Die linke Hand geht in die Grundstellung.

Das Gewehr wird leicht auf den Boden gestellt.»

Beide Griffe bestehen aus je drei Bewegungen, die durch Pausen unterbrochen wurden, wie das dann im Exerzierreglement von 1930 noch genauer dargestellt wird.

Die Anfänge des Gewehrgriffs gehen aber weit hinter das Reglement von 1908 zurück.

Die früheste Vorschrift, die einen Gewehrgriff enthält, der nach Zahl der Bewegungen aber auch nach der Art der einzelnen Griffe unserem Gewehrgriff entspricht, ist enthalten in den «Kriegsübungen für die Infanterie der zürcherischen Land-Miliz auf Befehl des Hochverordneten Kriegs-Rahts aus IX. & X. Art. der Militar-Ordonanz extrahiert, und publiciert. Im Verlag der Militarischen Gesellschaft vom Jahre 1771.»

Im Abschnitt über die Handgriffe, die in ihrer Gesamtheit «das Manual» heissen, sind nicht weniger als 34 Handgriffe vorgeschrieben. Die meisten betreffen natürlich das umständliche Laden mit dem Ladstock. Die Grundstellung für das Exerzieren der Infanterie

Die Rechte Hand mit: d. Haan



Wuehr hoch



Wuehr auf d. Schulter



Wuey



Drey



Gewehrgriff nach dem Exerzierreglement für die zürcherische Landmiliz von 1734

ist die Achtungstellung mit geschultertem Gewehr. Um diese einzunehmen musste nach den verschiedensten Bewegungen, wie Laden, Bajonett aufpflanzen, Bajonett abnehmen, Gewehr ergreifen, immer wieder kommandiert werden: «Gewehr auf Schulter.» Der Gewehrgriff zum Schultern des Gewehrs wird in diesem Zürcher Exerzierreglement so erläutert: Kommando «Gewehr auf Schulter!» (3 Tempi):

1. «Man stösst das Gewehr gerade vorsich in die 2te Position des 2ten Tempo vom 1. Commando, und zugleich wird der rechte Fuss frisch neben und in Linie des linken gebracht.»
(Die angeführte Position schreibt vor, «dass der Lauff einwärts vor die Mitte des Gesichts senkelrecht, die linke Hand vom Kolben weg oben an das Schloss zu stehen kommt, und der kleine Finger auf der Dekelfeder ruhet; der Daume stehet hoch langs dem Schafft in Höhe der Cravatte, und die Ärme sind ungezwungen an den Leib angeschlossen.»)
2. «Wird das Gewehr mit der rechten Hand gedrehet, dass der Lauff auswärts kommt, und zugleich auf die linke Seite gebracht; mit der linken Hand aber an dem Kolben frisch angeschlagen, und so angepackt, dass die drey letzten Finger unten an dem Kolben, der Zeigfinger über die Krümmung desselben, und der Daume etwas ob selbige, auch das Gewehr senkelrecht zu stehen komme, und beyde Ärme am Leib angeschlossen.»
3. «Das Gewehr wird frisch, ohne Kopf und Leib zu bewegen, auf die Schulter, und zugleich die rechte Hand langs dem Leib auf die rechte Seite geworfen.»

Das Kommando «Gewehr an Fuss» leitete eine gegenüber später noch etwas umständlichere Bewegung in vier Tempi ein, von denen die beiden letzten uns vertrauter vorkommen, nur dass damals noch ein Versetzen der Füsse vorgesehen war. So lautete die Vorschrift für Tempo

3. «Wird der rechte Fuss in ein Dreyeck, zwey bis drey Zoll davon abstehend hinter den linken gesetzt; zugleich mit der linken Hand das Gewehr auf die rechte Seite etwann ein halben Schuh vom Boden gesenkt, dass der Kolbe in Linie der Spizen beyder Füßen stehet; mit der rechten Hand wird das Gewehr oben bey der Mündung, der Daume obsich in Höhe derselben, gepackt.»

4. «Der rechte Fuss soll frisch wieder neben den linken gesetzt, und zugleich das Gewehr an den Boden gestossen werden, so dass

der Kolbe über und in Linie des rechten Fusses zu stehen komme; die linke Hand aber wird kurz dem Leib nach auf die linke Seite übergeworfen.»

Die Vorstellung dieser recht schwerfälligen Reglementssprache wird erleichtert durch die bildlichen Darstellungen aus den Neujahrskupfern der Militärischen Gesellschaft der Pörtler auf die Jahre 1771 und 1776 (Abb. 2 und 3).

Schon dieser Gewehrgriff des Zürcher Reglements von 1771 hatte bis zu seiner endgültigen Form eine ganze Entwicklung durchgemacht. Auf zürcherischem Boden war er anhand der 1734 erschienenen Vorschrift «Exercitium Militare der Zürcherischen Land-Militz» geübt, verändert und verbessert worden. Die Zahl der Einzelbewegungen war nach diesem Reglement allerdings noch grösser als später. Die Kommandi lauteten damals

«Unter dem Han fasst euer Gewehr», «Das Gewehr hoch» und «Das Gewehr auf d'Achsslen — zwey — drey».

Die Durchführung erfolgte weniger exerziermässig als später. Das zeigt sich schon daraus, dass keine geschlossene Grundstellung vorgeschrieben war (Abb. 1). Im Laufe der Zeit hat sich auch hier das Bedürfnis gezeigt, eine gewisse Vereinheitlichung anzustreben. Das versuchten einige verdiente Milizoffiziere dadurch zu erreichen, dass sie alles das, was sich auf Grund des Reglements für die Landmiliz von 1734 eingebürgert und sonstwie als zweckmässig erwiesen hatte, im Bilde vervielfältigen liessen. Dazu dienten die bereits angeführten Neujahrskupfer des Militärischen Pförtner Collegiums, das so hiess, weil sich sein Versammlungslokal in der Kronenporte befand. In den Jahren 1745 bis 1764 wurden am Rand dieser Kupfer «Einer Kunst- und Tugend-Liebenden Jugend, zur Aufmunterung, die Dapferkeit ihrer Altvorderen nachzuahmen» jeweils 4—6 Bildchen der einzelnen Handgriffe der Soldaten hingesezt. Damit fand die Ausbildungsvorschrift eine gewisse Verbreitung. Im Laufe von 22 Jahren ist in 82 Einzelabbildungen ein ganzes illustriertes Exerzierreglement entstanden. Und als es endlich fertig, vollständig illustriert und herausgegeben war, erlitt es das Schicksal so manchen militärischen Reglements: es war bereits überholt!

Die Zeit der Kriege Friedrichs des Grossen hatte grosse Entwicklungen auf dem Gebiet der Infanterietaktik gebracht. Der König von Preussen hatte die sogenannte Lineartaktik eingeführt, bei der die Infanterieeinheiten nur noch drei Glieder tief eingesezt wurden.

Um die gleiche Feuerkraft zu erreichen wie eine tiefer gegliederte Infanterie, wurde versucht, die Schussabgabe zu beschleunigen. Da linienweise und auf Kommando gefeuert wurde, erforderte eine Beschleunigung der Bewegung grössere Aufmerksamkeit und grössere Routine der Mannschaft. Das führte naturgemäss zu schärferem Exerzieren. Die besser einexerzierte Infanterie entschied oftmals den Erfolg.

Die neue Lineartaktik brachte aber auch eine grössere Beweglichkeit der Infanterie mit sich. Jetzt war es von grosser Wichtigkeit, dass ein Peloton Infanterie, das eine Salve geschossen hatte, nicht nur sofort wieder das Gewehr lud, sondern unverzüglich fortbewegt werden konnte. Der Gewehrgriff war ein taktisches Erfordernis geworden. Nach der salvenweisen Schussabgabe und dem Nachladen, mussten mit grosser Exaktheit die Gewehre des ganzen Zuges geschultert werden, ohne dass der Nebenmann in der eng stehenden Reihe behindert oder der Vordermann in der nunmehr feuernden Reihe gestört wurde. Nur auf diese Weise war der Zug unverzüglich wieder einsatzbereit.

In dem interessanten Handbuch des Zürcher Hauptmanns Johann Heinrich Wirz, der in den Niederlanden in Dienst stand und dessen Werk sogar von dem grössten Feldherrn jener Epoche, Friedrich dem Grossen, gewürdigt worden war, wird das zugweise Feuer beschrieben. «Auf der Stell mit Pelotons alternativ chargieren.» Er schreibt:

«Das erste Glied muss ganz grad aus, gegen der Brust des Feinds, das andere und dritte etwas nidriger anschlagen; wobey die Leute längs dem Lauf übers Korn und frisch in Feuer sehen müssen; dann ein Soldat muss (wie schon mehrmalen gesagt) wissen, wohin er schießt.

Die Officiers müssen sich in diesem Commando nicht übereilen, und, ehe sie, Feuer! commandieren, wohl zu sehen, dass die Leute alle recht im Gewehr liegen.

Feur! Tambour Alarm.

Ziehen frisch los, geben wohl acht, ob der Schuss los gegangen; und so bald sie Feur gegeben, steht das erste Glied wider auf, die zwey hintern Glieder ziehen sich wieder links auf vorige Distanz, alle nehmen das Gwehr flach, laden und bringen selbiges zugleich auf die Schulter. Alles muss geschwind, jedoch mit Observation der gehörigen Tempo geschehen.»

Zum Vergleich sei auch die Exerziervorschrift Friedrichs des Grossen erwähnt, «Reglement vor die Königlich Preussische Infanterie» von 1750. Dort hat der Gewehrgriff noch 5 Tempi.

1. «Man fährt mit der rechten Hand bis an das dritte Röhrgen herunter.
2. Man hebet mit der rechten Hand das Gewehr vom Fuss gerade in die Höhe gegen die Augen, und fasset mit der lincken Hand das Gewehr über der Pfann-Feder.
3. Man tritt mit dem rechten Fuss hinter den lincken Absatz und präsentiert das Gewehr.
4. Man tritt mit dem rechten Fuss starck und zugleich bey, bringet das Gewehr vor sich, fasset mit der lincken Hand an die Kolbe, und hält das Gewehr, wie schon erwähnt.
5. Man schultert das Gewehr, und wirfft die rechte Hand zugleich weg.»

Welches Gewicht der königliche Feldherr auf das Üben der Handgriffe am Gewehr legt, zeigt sich in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt seines Reglements. Der 4. Punkt dieser «Generales-Observationes in den Handgriffen» lautet in der charakteristischen Sprache:

«Das Schönste im ganzen Exerciren und Marchiren ist, wann ein Kerl sein Gewehr gut trägt, und das Gewehr muss mit mehrentheils ausgestreckten Arm veste und gerade auf der Schulter, nemlich eben nicht zu nahe am Kopff, noch unten zu weit von dem Leibe getragen, auch vest an den Leib gezogen werden, und man mit zwey Fingern unterwärts, und mit drey Fingern oberwärts den Kolben anfassen, wobey der Lauff recht auswärts kommen, und der Bügel vest an dem Leib gedruckt werden muss, dass sich das Gewehr nicht rühre; worauf allezeit in allen Parades und im ganzen Dienst sehr scharff gesehen werden muss.»

Und dieser Artikel ist gefolgt von einer einzigartigen persönlichen Bemerkung Friedrichs:

«Und Seine Königliche Majestät wollen Sich hierinnen an die Obristen und Commandeurs der Regimenten und sämtlichen Staabs-Officiers halten, wann Ihre Regimenten und Bataillons nicht das Gewehr gut tragen werden.»

Eine ganze Anzahl von Zürcher Offizieren hatten mit der von Friedrich dem Grossen ausgebildeten Armee auf dem Schlachtfeld Bekanntschaft gemacht. So war das Regiment Lochmann in fran-



*Gewehrgriff in drei Tempi
nach dem Zürcher Exerzierreglement von 1771*

zösischen Diensten in der Schlacht bei Krefeld 1758 der preussischen Infanterie gegenüber gestanden. Andere Zürcher hatten die Ausbildungslager Friedrichs besucht. Schwer fiel ihnen der Unterschied zwischen der in der neuen Kriegsweise geschulten Armee und der einheimischen Miliz in die Augen. Doch seit jeher sind es immer wieder die schweizerischen Offiziere gewesen, die sich der schweren Aufgabe unterzogen, die Ausbildung der einheimischen Miliz nach dem oft unerreichbaren Stand ausländischer Vorbilder auszurichten. Zur Förderung der ausserdienstlichen Ausbildung der Offiziere wurde damals (1765) in Zürich neben dem Militärkollegium der Pförtner noch eine weitere Offiziersgesellschaft gegründet, die Mathematisch-Militärische Gesellschaft. Unter den vielen Übungen, Vortrags- und Diskussionsversammlungen dieser Gesellschaft erscheint das Thema einer Aussprache besonders bemerkenswert. Am 8. Mai 1766 bemerkte der Protokollführer:

«Es muss anbey auch nicht vergessen werden, dass in diesem Jahr von Herrn Major Fries und Herrn Quartierhauptmann Schinz zwey sehr schöne Abhandlungen von der Dressierung eines schweizerischen Soldaten geliefert wurden. Herr Major Fries entwirft einen Plan, wie unsere Landmiliz am besten und leichtesten von allem unterrichtet werden könnte, was zur Formierung eines ächten Soldaten nöthig ist. Der innerliche Werth dieser Abhandlung wird dadurch bestimmt, wann man weiss, dass die Hauptidee derselben bey dem in folgenden Jahren errichteten neuen Reglement dem hohen Kriegs Rath zur Verbesserung unserer Miliz vorgelegt, deren Ausführung von demselben für sehr nützlich, aber für allzukostbahr gehalten worden.»

Der vorgelegte Plan enthielt nichts weniger als die Idee einer Rekrutenschule, wie man sie bisher noch nicht gekannt hatte. Die Ausbildung der jungen Mannschaft auf dem Land war bisher jeweils an 12 nicht aufeinanderfolgenden einzelnen Tagen vorgenommen worden. Demgegenüber hätte die Zusammenfassung der militärischen Instruktion nach Zeit und Ort naturgemäss viel bessere Resultate versprochen.

Der Initiant dieser Idee war Hans Kaspar Fries (1739—1805) ein begeisterter Offizier, der im Regiment Lochmann in Frankreich gedient hatte. In die Heimat zurückgekehrt wurde er Major bei der Artillerie. Später wurde er in Anerkennung seiner grossen Kenntnisse in der Kriegsbaukunst zum Oberaufseher der zürcher Befestigungen ernannt. Er ist unter dem Titel Schanzenherr Fries bekannt

geworden. In seinen Bestrebungen, die Ausbildung der Zürcher Miliz zu heben, ist er vom ersten Präsidenten der Mathematisch-Militärischen Gesellschaft, Zunftmeister Hans Kaspar Schinz (1727—1816), kräftig unterstützt worden. Dieser bekleidete den Grad eines Quartierhauptmanns, das heisst eines Regimentskommandanten der Landmiliz.

Diese Herren liessen sich durch das Begräbnis erster Klasse, das der Kriegsrat ihrer guten Idee hatte zuteil werden lassen, nicht abschrecken. Sie wandten sich an einflussreiche Freunde und fanden Unterstützung bei Statthalter Heinrich Escher aus dem Seidenhof (1713—1777). Dieser hatte ebenfalls im Regiment Lochmann in Frankreich Dienst geleistet. Er war als Oberst in der denkwürdigen Schlacht bei Krefeld verwundet worden und hatte darauf den Orden pour le Mérite Militaire erhalten. Nach seiner Rückkehr widmete er sich der Verwaltung seiner Herrschaft Kefikon und der Politik. Seit 1761 war er Statthalter der Republik Zürich und damit Stellvertreter des Bürgermeisters. Sein bekanntestes Werk ist die Errichtung des schönen Waisenhauses. Er griff den Gedanken einer Reorganisation des Zürcher Militärwesens auf, und schon am 4. November 1768 lesen wir im «Journal» der Mathematisch-Militärischen Gesellschaft:

«Der Verfall unserer Landmiliz und aller unserer militärischen Einrichtungen, die doch für das wahre Wohl unseres Staates von so grossem Nutzen sind, hat verschiedene Ehrenmitglieder unserer hohen Landesobrigkeit, insbesondere aber m.g.H. Statthalter Escher bewogen, auf Mittel und Wege zu denken, wie diesem Verderben am leichtesten und sichersten abzuhelfen wäre. Da nun der Rath der Zweyhundert aus richtiger Überzeugung einen Befehl an den hohen Kriegs Rath emanieren lassen, der diesen Absichten sehr beförderlich ware und die Verbesserung unseres Militar Etats anbefahle, als unternahme m.g.H. Statthalter Escher dieses wichtige Werk, an dessen Ausführung Er Herrn Major Fries unter seiner Aufsicht arbeiten liesse. Als nun dieses Werk so weit ins reine gebracht worden, dass es dem hohen Kriegs Rath vorgelegt werden konnte, so machte Herr Major Fries der ganzen Gesellschaft viele Freude, da Er Ihr dieses Werk zeigte und selbiges in verschiedenen Versammlungen vorlesen liesse. In dieser Session wurden der Gesellschaft der 2te und 3te Artikel dieser projektierten Ordonanz vorgelesen. Der zweite handelt von dem Etat der Regimente und Compagnien und ihrer näheren Einrichtung. In dem dritten Artikel wird die Wahl der Offiziers bestimmt.»

Die «Ordonnanz», welche Major Fries entworfen hatte, enthielt somit nicht nur ein neues Exerzierreglement, sondern alle wesentlichen Teile einer Militärgesetzgebung mit Truppenordnung und Dienstreglement. Die Gesellschaft widmete sich mit grossem Eifer der Diskussion dieser ganzen Materie und setzte die Behandlung des Entwurfes durch den November 1768 fort. Besonders erfreut waren die Initianten, dass ihre Idee einer Rekrutenschule ihren Niederschlag gefunden hatte. Am 18. November wurde der siebente Abschnitt behandelt.

«Der Siebente handelt von dem Unterricht der neu einzuschreibenden Recrouten und läuft auf dasjenige hinaus, dass U. Gn. HH. alle Jahre die neuen Recrouten auf einen Platz ihres Quartiers für 14 Tag zusammen kommen lassen, und allda in allem, was einem Soldaten zu wüssen nöthig ist, unterrichten lassen sollen. Es wird Ihnen auch ein gewüsser Sold, der zu ihrer Unterhaltung hinlänglich gewesen wäre, bestimmt. Wir haben auch schon Anlass gehabt, von dieser Idee, sub dato 6 Maji 1766 zu reden...»

Der neunte Abschnitt brachte die Einführung des neuen Gewehrgriffs.

«Der 9te Artikel enthält sowohl das Exercitium als auch die übrigen Evolutionen, die bey der Musterung vorkommen sollen...»

Die folgenden Abschnitte konnten rascher behandelt werden, und am 3. Dezember war die Besprechung des Entwurfes abgeschlossen.

«... In dem achtzehenden (Artikel) werden die Militarischen Ehrenbezeugungen bestimmt. Und hiemit wurde diese neue Ordonanz beendet, indem der 1te, 19te und 20te Artikel derselben en blanc gelassen sind. Die genaue Execution dieser Ordonanz würde in unserem Land vielen Nutzen schaffen.»

Der Entwurf ging an den Kriegsrat und hernach an die Regierung. Die neue Militärordnung wurde am 22. Hornung 1770 erlassen.

Sogleich gingen die militärischen Gesellschaften daran, sich in ausserdienstlichen Übungen mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen. So ist zum Beispiel im Protokoll der Mathematisch-Militärischen Gesellschaft vom 6. April 1770 vermerkt:

«Die Gesellschaft beschäftigte sich mit der Tactic. Desnachen wurden einiche dem neuen Reglement Conforme Evolutiones gemacht, als z.Z. die Manier eine Compagnie en ordre de Bataille und en Parade zu rangieren. Um aber köntfighin alle Evolutions desto deutlicher machen zu können, als wurden die verschiedenen Pelotons

der zu dem Ende hin angeschafften Figuren in Ordnung gebracht und die Officiers durch Zeichen distinguiert. Man fand dieses um so viel nöthiger, weilen köntfighin alle Evolutiones nach dem neuen Reglement vorgenommen werden sollen, damit jedes Mitglied eine desto deutlichere Idee davon bekomme.»

Die Militarische Gesellschaft der Pörtler liess 1771 einen Auszug aus der Ordonnanz drucken, um dem Exerzierreglement möglichst weite Verbreitung zu geben. Jetzt war auch der Anlass geboten, die Illustrierung der Waffenübungen wieder aufzunehmen. In den Neujahrskupfern der Militärgesellschaft der Pörtler finden wir daher vom Neujahr 1771 an die Abbildungen aller Bewegungen mit dem Gewehr. Diesen sind unsere Illustrationen entnommen. Man erkennt an der Haltung der abgebildeten Soldaten und an der Art der Bilder den friderizianischen Geist, der dieses Reglement befruchtet hatte.

Hand in Hand mit diesen Publikationen ging die Einführung der neuen Übungen bei den jährlichen Musterungen. Bei dieser Gelegenheit wurde jeweils das «Manual» oder die Handgriffe alle durchgenommen. An die Trüllmeister richtet sich das Vorwort des Reglements. Sie werden auch die Vorschrift beachtet haben, die lautet:

«Lasst ein Soldat Huth, Ladstock, Bajonet u. während dem Manual fallen, so soll er es nicht aufheben, sondern warten, bis der Hauptmann oder die Lieutenants einem Unter-Officier solches zu thun befehlen: Worbey in acht zu nehmen, dass Ungeschicklichkeit hierinn reprimandiert, Bosheit aber hart bestraft werden muss.

Soll ohne Commando exerciert werden, so dienet ein Wirbel zum Zeichen; worauf der Flügelmann sogleich anfangt, und in bestimmten Zeiten das Manual und die Wendungen durchmacht.»

Von Zeit zu Zeit fanden sogenannte Finalexercitien statt, die zum grössten Teil auf Freiwilligkeit beruhten und Gelegenheit gaben, mit grösseren Einheiten eine Kriegsübung in der Art unserer Gefechts-exerzieren zur Darstellung zu bringen. Von besonderer Bedeutung war das Exerzitium des Jahres 1781, denn in diesem Jahr sollte die Einführung des neuen Reglements abgeschlossen sein und die Bewegungen, die bisher einzeln und in kleinen Abteilungen geübt worden waren, im Rahmen einer Brigade vorgeführt werden. Das Militärlager wurde vom 7. bis 13. Mai 1781 bei Rorbas aufgeschlagen.

Das waren die grossen Tage für Schanzenherr Fries, der so unermüdlich an der Erneuerung der Ausbildung der Zürcher Truppen

gearbeitet hatte. Er versah die Stelle eines Generalmajors oder Kommandanten der Manöverbrigade. Übungsleiter oder «General en chef» war der Oberinspektor der Artillerie, Zeugherr Hans Konrad Landolt (1743–1783), der in jüngeren Jahren auch in französischen Diensten gestanden hatte und den Ordre pour le Mérite Militaire trug. Als Kommandant des Infanterieregiments war Oberst Johann Jakob Scheuchzer (1734–1810) eingerückt, der 15 Jahre später der Oberstkommandierende der gemeineidgenössischen Sukkurstruppen bei der Grenzbesetzung in Basel wurde. Die Dragoner wurden von Major Hans Konrad Bürkli (1730–1788), dem Generalinspektor der Kavallerie befehligt, während das Jägerkorps von seinem verdienstvollen Gründer, Oberstleutnant Salomon Landolt (1741–1818), dem Landvogt von Greifensee, geführt wurde.

Die Zahl der Truppen war etwas bescheidener als der Rang der Staboffiziere. Das Regiment Infanterie hatte einen Bestand von 1092 Mann. Zusammen mit der Artillerieabteilung mit 16 Geschützen, den zwei Dragonerschwadronen und zwei Jäger- oder Scharfschützenkompanien waren es 1775 Mann.

Damals ist wohl der erste Gewehrgriff in drei Tempi von Generalmajor Fries kommandiert und von einem verstärkten Regiment ausgeführt worden. Am 10. Mai wurde das ganze Korps zur Generalinspektion in Linie aufgestellt. Die Infanterie machte dabei sämtliche Bewegungen des Manuale durch, einschliesslich Wendungen, Schwenkungen und Salvenfeuer, worauf die Artillerie aus den grösseren Kalibern mit Kugeln und Kartätschen auf Scheiben schoss. Das Lager diente aber nicht nur dem formalen Exerzieren. Es wurden auch recht originelle Feldübungen durchgeführt, wie beispielsweise der Überfall auf einen Munitionstransport, wobei programmgemäss ein Wagenmeister entkam und die bereitstehenden eigenen Truppen alarmierte. Das anschliessende improvisierte Gefecht trägt den unverkennbaren Stempel des originellen Malers und Schützenoffiziers Salomon Landolt.

Nur 18 Jahre später ist die alte Eidgenossenschaft und ihre Wehrorganisation untergegangen. Nicht aber die Waffenübungen. Die Elemente der alten Infanterieausbildung lebten weiter. Noch im Exerzierreglement von 1855 ist der Gewehrgriff enthalten. Selbstverständlich hatte er keine besondere Bedeutung, sondern war wie seit jeher nur als eine Ergänzung zu anderen Handgriffen, wie Laden oder Bajonettaufpflanzen, verstanden.

Ganz neu ist der Gewehrgriff erst wieder vom Schöpfer des Exerzierreglements 1908, Oberst Steinbuch, aufgenommen worden. Oberst Hermann Friedrich Steinbuch (1863—1925), der nachmalige Kommandant der Zürcher Division im Aktivdienst 1914—1918 und Korpskommandant, war als Infanterieinstruktor mit dem Entwurf des neuen Reglements beauftragt worden. Seine Idee war, den Gewehrgriff als Drillübung auszugestalten. In Art. 8 und 9 des Reglements legte er seine Auffassung dar:

«Es ist ein scharfer Unterschied zu machen zwischen ‚Drill‘ und ‚gewöhnlichem Exerzieren‘. (Üben.)

Beim Drill ist augenblickliche, genaue und gleichmässige Ausführung unter Anspannung aller Kräfte zu fordern.

Dadurch wird der Drill eines der hauptsächlichsten Mittel, um die Mannszucht und den Zusammenhalt zu schaffen und die etwa verlorene Ordnung, Haltung und Festigkeit in der Truppe wieder herzustellen. Bei der Ausbildung soll nie längere Zeit nacheinander gedrillt werden, da sonst die Anspannung nachlässt und der Zweck verfehlt wird.

Zum Gegenstand des Drills sind zu machen: Die Grundstellung, die Drehungen, die Gewehrgriffe und der Taktschritt.»

Damit hatte der Gewehrgriff eine neue Bedeutung erhalten. Wie kaum eine andere Übung erlaubte er die augenblickliche Prüfung der Anspannung und der Aufmerksamkeit eines einzelnen Mannes oder einer ganzen Abteilung. Ein gut gelungener Kompanie-Gewehrgriff weckte aber auch das Bewusstsein der kraftvollen Zusammenarbeit und des exakten Zusammenspiels und damit das Gefühl der militärischen Einheit. Gewiss ist der Drill zeitweise, besonders etwa gegen Ende des Aktivdienstes 1914—1918, übertrieben und missbraucht worden. In der Erinnerung der Soldaten aber wird mancher Gewehrgriff als markanter Schlusspunkt einer anstrengenden Übung oder einer gut gelungenen Inspektion weiterleben.

Das Beispiel des Gewehrgriffs, seiner Einführung vor 200 Jahren in Zürich und seiner Erneuerung vor 50 Jahren in der Eidgenossenschaft, wirft ein helles Licht auf das jahrhundertealte vaterländische Bemühen um das Kriegsgenügen unserer Armee.

Quellen:

Protokollbuch der Mathematisch-Militärischen Gesellschaft 1765ff. — Zentralbibliothek Zürich, Mskr. MMG 5.

Exercitium Militare der Zürcherischen Land-Militz, Zürich 1734.



*«Gewehr an Fuss» in vier Tempi
nach dem Zürcher Exerzierreglement von 1771.*

Neujahrskupfer der Militarischen Gesellschaft der Pförtner, zu den Jahren 1756, 1757, 1771, 1776.

Reglement vor die Königl. Preussische Infanterie, Berlin 1750.

Kriegs-Übungen für die Infanterie der Zürcherischen Land-Militz, auf Befehl des Hochverordneten Kriegs-Rahts aus IX. & X. Art. der Militar-Ordonanz extrahiert und publiciert, Zürich 1771.

Johann Heinrich Wirz, Einrichtung und Disciplin eines Eidgenössischen Regiments zu Fuss und zu Pferd, II. Teil, Zürich 1759.

Neujahrsblätter der Feuerwerkergesellschaft Zürich, auf die Jahre 1857 (Seite 256), 1858 (Seite 304ff.), 1868 (Seite 804) und 1954.

Schweizerisches Exerzierreglement für die Infanterie von 1908 und 1933.